

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Kämmereiamt

**Einkommens- und Bemessungsgrenzen bei  
städtischen Einrichtungen**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information der Verwaltung über die Einkommens- und Bemessungsgrenzen bei städtischen Einrichtungen zur Kenntnis.*

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:  
(Codierung)

SOZ 1

Ziel/e:

Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

Begründung:

Benutzungsentgelte, die je nach Einkommen der jeweiligen Nutzer gestaffelt sind, tragen zu einer sozial verträglicheren Verteilung der Lasten bei. Gleichzeitig soll allen - auch sozial „Benachteiligten“ die Möglichkeit eröffnet werden, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen

### **Begründung:**

In wenigen städtischen Einrichtungen sind die zu entrichtenden Benutzungsentgelte / Gebühren sozial gestaffelt und bemessen sich nach dem jeweiligen (Familien)Einkommen der Nutzer. Unabhängig davon werden in diesen Einrichtungen zusätzlich noch weitere Sozialermäßigungen (z. B. Geschwisterermäßigung etc.) gewährt.

Nachfolgend sind die Einkommensgrenzen / Bemessungsgrundlagen dieser Bereiche aufgeführt. Ebenso ersichtlich ist dabei die – recht unterschiedliche - prozentuale Verteilung der Nutzer auf die jeweiligen Gebührenstufen.

Bei den **Benutzungsentgelten für die Kindertageseinrichtungen** sowie den **Entgelten für die verlässliche Grundschule / außerschulische Nachmittagsbetreuung** an den Schulen sind die 5 Einkommensgrenzen harmonisiert.

Bei den **Unterrichtsgebühren der Musik- und Singschule** arbeiten wir derzeit nur mit 3 Gebührenstufen. Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans 2005/2006 hat der Gemeinderat aber folgenden Änderungsantrag beschlossen:

*„Überarbeitung der Gebührenstufen mit Einführung einer Gebührenstufe IV mit eigener Geschwisterermäßigung – Orientierung an den Einkommensstufen bei den Kindertageseinrichtungen“*

Die Umsetzung dieses Haushaltsbeschlusses wird derzeit verwaltungsintern geprüft; dies ist aufgrund notwendiger begleitender Maßnahmen frühestens zum 01.04.2006 (Beginn des 2. Schulhalbjahres 2005/2006) technisch realisierbar. Dem Gemeinderat wird rechtzeitig ein Vorschlag unterbreitet werden, der dann bei der nächsten Anpassung umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang werden auch die bisherigen Einkommensgrenzen „geglättet“.

**Benutzungsentgelte für Kindertageseinrichtungen**

<b>Gebührenstufe</b>	<b>Einkommengrenzen (monatliches Bruttoeinkommen) in €</b>	<b>Prozentuale Verteilung in %</b>
Stufe I	bis 1.850	44
Stufe II	bis 2.870	21
Stufe III	bis 3.890	14
Stufe IV	bis 4.910	11
Stufe V	über 4.910	10

**Entgelte bei der Verlässlichen Grundschule / außerschulische Nachmittagsbetreuung**

<b>Gebührenstufe</b>	<b>Einkommengrenzen (monatliches Bruttoeinkommen) in €</b>	<b>Prozentuale Verteilung in %</b>
Stufe I	bis 1.850	31
Stufe II	bis 2.870	16
Stufe III	bis 3.890	18
Stufe IV	bis 4.910	14
Stufe V	über 4.910	21

**Unterrichtsgebühren bei der Musik- und Singschule**

<b>Gebührenstufe</b>	<b>Einkommengrenzen (Familienbruttoeinkommen) in €</b>	<b>Prozentuale Verteilung in %</b>
Stufe I	bis 1.840,65	16
Stufe II	bis 2.863,23	15
Stufe III	über 2.863,23	69

### **Heidelberg-Pass**

Eine etwas andere Situation stellt sich beim Heidelberg-Pass dar. Hier „entscheidet“ das individuelle Einkommen nicht über die zu entrichtende Gebühr sondern ist ein Kriterium für Erhalt oder Nicht-Erhalt des Heidelberg-Passes.

Gehört man zum anspruchsberechtigten Personenkreis

- Familie/Lebensgemeinschaft mit min. 2 kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit min. 1 kindergeldberechtigtem Kind allein in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familie/Lebensgemeinschaft mit einem kindergeldberechtigtem schwerbehinderten Kind
- Sozialhilfeempfänger/innen (Bezieher von laufender Sozialhilfe sowie Empfänger von Kriegsofopferfürsorgeleistungen)
- Bürger/innen ab dem 65. Lebensjahr
- Bezieher/innen von Altersrenten
- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II

sind zusätzlich folgende Einkommensgrenzen maßgebend:

<b>Anzahl der Personen die im Haushalt leben</b>	<b>Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen) in € (Stand 2005)</b>
alleinstehende Bürger/innen ab dem 65. Lebensjahr; Rentner/innen	1.155
2-Personenhaushalt (alleinerziehend oder Rentnerehepaar)	1.525
3-Personenhaushalt	1.890
4-Personenhaushalt	2.260
5-Personenhaushalt	2.625
6-Personenhaushalt	2.995
7-Personenhaushalt	3.360
jede weitere Person	370

Die Einkommensgrenzen wurden 2001 im Zuge der strukturellen Überarbeitung der Anspruchskriterien des Heidelberg-Passes ermittelt. Sie orientierten sich an Daten aus dem Sozialhilferecht, dem Wohngeldgesetz sowie dem Wohnungsbindungsgesetz. Als Sockel dienten dabei die Grundbeträge der Einkommensgrenzen für Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen; hinzu kamen noch angemessene Kosten der Unterkunft in Form von pauschalierten Mieten je nach Familien- und Wohnungsgröße.

Diese Einkommensgrenzen wurden letztmals in 2005 angehoben (vgl. DS 0102/2005/BV).

Für 2006 hat der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen eine weitere Anhebung der Einkommensgrenzen um 5% beschlossen.

gez.

Beate W e b e r